

Stellungnahme

des Klimaentscheid Frankfurt zum Hessischen Klimaschutzgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucks. 20/9276

Unser Kontakt: info@klimaentscheid-frankfurt.de
www.klimaentscheid-frankfurt.de

Einzureichen bis zum **18. November** an
k.thaumueler@ltg.hessen.de sowie an d.erdmann@ltg.hessen.de

Übergreifend

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrte Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, als Bürgerbegehren "Klimaentscheid Frankfurt" eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf für ein Hessisches Klimaschutzgesetz (Drucksache 20/9276) abgeben zu können.

Der Klimaentscheid Frankfurt sieht den Gesetzesentwurf kritisch, weil er in entscheidenden Punkten unscharf bleibt und damit wirkungslos bleiben muss.

Insbesondere müssen wir feststellen, dass der Entwurf

- keine ausreichende Grundlage zum Schutze Hessens durch Anpassung an die Klimakrise für die heutigen oder nachfolgenden Generationen bietet
- Keine ausreichend ambitionierten Reduktionsziele formuliert, um ernsthaft zu einer Begrenzung der Erderhitzung auf 1.5°C, in jedem Fall jedoch deutlich unter 2°C beizutragen.
- keine Veranlassung zu Optimismus gibt, die avisierten Ziele zur Reduktion der Emissionen verlässlich zu erreichen
- keine ausreichende Verantwortung für die historischen Emissionen übernimmt, die von hessischem Staatsgebiet ausgegangen sind

Strukturelle Schwächen des Gesetzes - was fehlt?

Wir möchten im Folgenden zunächst die übergreifenden strukturellen Schwächen sowie Fehlstellen im Gesetz beschreiben und nachfolgend einzelne Artikel kommentieren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in seiner Wirksamkeit absehbar hinter den aktuellen best practice Beispielen anderer Bundesländer zurückbleibt. Wir empfehlen eine stärkere Orientierung beispielsweise am Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg. Auch BaWü bleibt allerdings hinter den tatsächlichen Erfordernissen zurück. Diese sind beispielsweise eher im Vorschlag des "BUND – Landesverband Hessen e.V. für ein Hessisches Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz" vom 22.08.21 dargestellt.

Um rasch einen gleichmäßigen, ausreichend steilen Reduktionspfad zu erreichen und zu halten, und damit wirksamen Klimaschutz zu gewährleisten, sollte das Gesetz

- sektorspezifische Reduktionsziele und -pfade enthalten, deren Summe dem übergeordneten Reduktionsziel entspricht.

Dies ist nicht gegeben. Alle spezifischen Ziele werden in den unverbindlichen Klimaschutzplan Hessen ausgelagert. Dies senkt die Verbindlichkeit und Wirksamkeit deutlich, insbesondere auch, weil es der Zivilgesellschaft schwerer gemacht wird, die hessische Landesregierung auf juristischem Wege an ihre Verantwortung zu erinnern.

- Transparenz über Beiträge aller Emissionsquellen auf hessischem Staatsgebiet vorsehen.

Hier sollte auf den guten Anfängen des Art. 9 Abs 2 aufgebaut werden, und eine Liste der Hauptverursacher auf hessischem Staatsgebiet als priorisierte Liste mit in den Monitoringbericht aufgenommen werden. Hilfreich kann hier <https://climatetrace.org/map> sein.

- wissenschaftlich fundierte Prognosen vorsehen, inwieweit sektorspezifische Maßnahmen ausreichen, um Reduktionspfade zu erreichen.

Dies ist nicht gegeben. Art. 9 Abs. 2 2c sollte nachgeschärft werden.

- Ein Monitoring in kurzen Zyklen vorsehen, aus dem bereits bei sich per Prognose absehbaren Zielverfehlungen nachsteuernde Maßnahmen abgeleitet werden. Konsequenzen bei Zielverfehlung müssen rasch und umfassend ausfallen und mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Rückkehr auf den Zielpfad für Emissionsreduktionen führen.

Dies ist nicht gegeben. Der vorgeschlagene Zyklus von 5 Jahren ist zu lang (bis 2040 gäbe es noch ganze drei Kontrollpunkte), nachsteuernde Maßnahmen können so frühestens alle fünf Jahre ergriffen werden. Hinzu kommt, dass durch die Einschränkung auf "erhebliche Abweichungen" Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte von bis zu 5% gar kein Nachsteuern auslösen. Ein solcher Puffer wird dem wissenschaftlichen

Stand zur Dramatik der Klimakrise nicht gerecht. Selbst bei "erheblichen Abweichungen" besteht im aktuellen Entwurf auch nur die Verpflichtung, unverbindliche Maßnahmenvorschläge vorzulegen. Der gesamte Mechanismus scheint daher nicht geeignet, die Einhaltung der selbst gesetzten Klimaziele sicherzustellen.

Um ausreichende Anpassungen an unausweichlichen Klimawandel sicherzustellen, sollte das Gesetz

- Kommunen bereits heute fordern und fördern, sich um aktive Anpassung an bereits unvermeidbare Klimaveränderungen zu kümmern.

Beispiel: Bewässerungssysteme für Stadtgrün müssen heute begonnen werden, damit in 20 Jahren noch Stadtgrün da ist.

- Das Land Hessen verpflichtet, Anpassungsmaßnahmen zu definieren und umzusetzen, die geeignet sind, den Risiken zu begegnen, die durch aktuelle Szenarien und Projektionen über die nächsten Dekaden aufgezeigt sind. Dabei sind kaskadierende und wechselwirkende Risiken zu berücksichtigen. Die Wechselwirkungen zwischen Risiken begründen die unbedingte Notwendigkeit verstärkter interdisziplinärer und intersektoraler Zusammenarbeit in Politik und Zivilgesellschaft.

- Kollaboration zwischen den Kommunen fördern und fordern.

Beispiel: ÖPNV-Ausbau rund um Frankfurt und in umliegende Kommunen hinein darf nicht an Verweigerungshaltungen einzelner Kommunen scheitern.

- Die Kollaboration zwischen Land und Kommunen fördern und fordern.

Beispiel: gemeinsame Mobilitätswende.

- Sektorübergreifend Kollaboration voranbringen, ohne dabei Reduktionsziele je Sektor gegeneinander verrechenbar zu machen.

Beispiel: Landwirtschaft und Energie im Bereich Agriphotovoltaik fördern

- Die Klimakrise zentral für das Handeln aller hessischen Staatsorgane machen.

Beispiel: Prüfung bestehender Gesetze und Regulierung auf "Vorfahrt" für Klimaschutz und Naturschutz; innovative interministerielle Formen der Zusammenarbeit fördern.

Der Gesetzesentwurf versucht, Verantwortung klar zu verteilen. Das ist wichtig. Genauso wichtig ist jedoch, über alle politischen und geographischen Ebenen hinweg, die Zusammenarbeit im Sinne des Klimaschutzes voranzubringen.

Kaum eine notwendige Anpassung und kaum ein Reduktionsziel kann von einer Instanz allein erreicht oder umgesetzt werden, ob in der Wasserversorgung, Mobilität, oder nachhaltiger Energieversorgung.

Kommentierung einzelner Artikel

Artikel 1: Zweck des Gesetzes

Wir schlagen folgende Umformulierungen vor:

... Festlegung des notwendigen Beitrags ... zur Minimierung des Anstiegs der Durchschnittstemperatur ... ~~Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Wirtschaft~~
Unterstützung der Anpassung der hessischen Wirtschaft an unvermeidlichen Klimawandel,

Es sollte ergänzt werden, dass Klimaschutz kein Selbstzweck ist, sondern unmittelbare Voraussetzung eines lebenswert erhaltenen Hessen ist. Unbedingt umformuliert werden sollte der Passus, der Wirtschaft und Klimaschutz zu gleichberechtigt abzuwägenden Zielen erklärt. So wie geschrieben ist ein "Zweck des Gesetzes ... [die Erhaltung] der Leistungsfähigkeit der hessischen Wirtschaft...".

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

Artikel 3: Klimaschutzziele

Das Gesetz sollte ein klares Rest-Budget in Tonnen/(Person und Jahr) für den hessischen Beitrag zur Einhaltung des 1.5°C und des 2°C-Zieles enthalten.

Das Gesetz sollte die angestrebten negativen Emissionen quantitativ benennen, die in sinnvollem Maße die historische Verantwortung und den Beitrag des Landes Hessen zur Klimakrise widerspiegeln. In jedem Falle sollte ein Ambitionsniveau für negative Emissionen genannt werden. Bereits heute bekannte mögliche Wege für negative Emissionen sollten im Klimaplan benannt werden und gesetzlich verhindert werden, dass ihre Nutzung und Wirksamkeit durch andere Belange beschränkt werden kann (Beispiel: durch Trockenlegung weiterer Moore zur wirtschaftlichen Nutzung).

Artikel 4: Klimaplan Hessen

Wir sehen die Auslagerung aller Teilziel- und Maßnahmendefinitionen in einen unverbindlichen "Klimaplan" kritisch. Auf diese Weise wird das Gesetz eines zentralen Wirkungsmechanismus beraubt.

Der Klimaplan ist weder in aktueller (bis 2025) noch in der gerade konsultierten Fassung (bis 2030) dazu geeignet, die Ziele des Gesetzes zu erreichen:

- Es bleibt unklar, wie viel welche Maßnahme an welchem Verursacher zur Emissionsreduktion eines Sektors perspektivisch beiträgt. Insofern ist der Plan eine Hoffnung ohne dokumentierte Grundlage, dass die darin genannten Maßnahmen ausreichen werden.
- Es wird im Klimaplan kein Versuch unternommen, so spezifisch zu werden, dass die Ziele aus Artikel 2 erreicht werden können. Es fehlt eine klare Wirkungsmessung des Plans und seiner Komponenten.
- Die Komponenten des Plans sind nicht auf Kollaboration, Synergien und Berücksichtigung von Wechselwirkungen ausgelegt. Es wird erkennbar, was passiert, wenn - wie der Artikel ja auch fordert - "jedes Landesbehörde jetzt mal was zum Klimaschutz beitragen muss", und das Ergebnis untereinander geschrieben wird - ein Potpourri ohne Durchschlagskraft.

Artikel 5: Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Zusammenarbeitsmodell

Klimaschutz kann nicht die Aufgabe eines Amtes oder Ministeriums sein. Funktionen- und sektorübergreifende Zusammenarbeit ist notwendig. Ganz offensichtlich gibt es beispielsweise Tradeoffs zwischen Landwirtschaft, Re-Naturierung, Überschwemmungsschutz, Dürreprävention, erneuerbaren Energien und Verkehrsplanung - diese rasch aufzubereiten, der Öffentlichkeit verständlich zugänglich zu machen und sie im Sinne des Gemeinwohls auszutarieren kann nicht von einer Instanz allein geleistet werden.

Priorisierung und Integration in Politikbereiche

Es bedarf daher klarer Leitlinien bei der Anpassung, die über eine Strategie zur quasi separaten Behandlung des "Thema Klimawandel" weit hinausgehen - sondern die Eingang in alle, insbesondere infrastrukturellen Entscheidungen finden.

Es bedarf intensiver Integration und hoher Priorisierung in allen Politikbereichen. Beispiele können sein

- Ausbildungsförderung für Berufe, die für Installation erneuerbarer Energien oder Gebäudesanierung besonders wichtig sind.
- Verkehrspolitik darf nur übergreifend geplant und gedacht werden - welche simplen Regeln kann das Land vorgeben, die so vereinfachend-durchschlagend wirken wie ein 9€-Ticket? Klimafreundliche Entscheidungen für Bürgerinnen und Bürger müssen dringend leichter, problematische schwieriger werden.

Das Gesetz wäre eine Chance, eine Priorität für Klimaschutz und -Anpassung gegen andere Belange zu definieren. Klimaresilienz ist ein dringliches Thema, das nur koordiniert-konsultiert dezentral umgesetzt werden kann.

Artikel 6: Wissenschaftlicher Beirat

Statt eines weiteren Beirates für Klima, der perspektivisch "gegen" bspw. einen Wirtschaftsbeirat arbeiten muss, brauchen wir den Gedanken *eines multidisziplinären "Transformationsteams"*, das die schwierigen Tradeoffs für Politik und Gesellschaft benennbar und diskutierbar macht - und dann Pfade für die Transition beschreiben kann.

Artikel 7: Vorbildrolle des Landes

Absatz 2: Sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen der öffentlichen Hand mit höchster Priorität zu berücksichtigen...

Absatz 4: der CO₂-Preis sollte genannt werden, ggf. auf einen Referenzpreis verwiesen werden. Der CO₂-Preis sollte so ausgestaltet werden, dass er intensive Steuerungswirkung für mehr Klimaschutz entfaltet.

Artikel 8: Gemeinden und Landkreise

Wesentliche Maßnahmen zur Anpassung und zur Emissionsreduktion sollten von der Landesebene definiert und verpflichtend vorgegeben werden. Da die Folgen der Klimakrise alle Bürgerinnen und Bürger in ihrer Heimat, der Kommune unmittelbar und primär treffen, darf die Leistungsfähigkeit der Kommunen nicht zur wesentlichen Bedingung werden, ob Anpassungen an den Klimawandel stattfinden oder nicht.

Beispiele für sinnvolle Verpflichtungen der Kommunen aus dem Klimaschutzgesetz Baden Württembergs sind:

- Erfassung des Energieverbrauchs durch Kommunen, um mittelfristig Einsparpotentiale zu erkennen und zu erschließen.
- Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung, um die Grundlage zur Umsetzung einer klimaneutralen Wärmeversorgung zu erarbeiten.
- Pflicht zur Installation von Photovoltaik, um dezentrale erneuerbare Energien vorzubringen.

Wichtig sind weiterhin Kommunen übergreifend integrierte und 100% kundenorientierte ÖPNV-Systeme, die dazu beitragen, motorisierten Individualverkehr zu reduzieren. Dazu bedarf es gemeinsamer Planung, Finanzierung und Umsetzung auch bei Neubau und Ausbau von Strecken. Blockadehaltungen einzelner Kommunen sollten durch zentrale Vorgaben unterbunden werden.

Risikoanalysen zur Stabilität und Zuverlässigkeit der Wasserversorgung sowie Gesundheitsrisiken durch Hitzewellen sollten im Falle angezeigter Risiken verpflichtend Maßnahmen nach sich ziehen.

Um die Kooperation zwischen Kommunen zu fördern, sollte das Land Hessen koordinieren und mindestens ein jährliches Treffen zwischen allen Städten und Kommunen organisieren, sodass diese Best Practices in den Bereichen Erneuerbare Energien, serielle Sanierung, Mobilität, Stadtgrün & Resilienz etc ausgetauscht und angewendet werden können. Das Land Hessen passt daraufhin finanzielle Mittel an, und stellt innerhalb von spätestens 6 Monaten entsprechende Pakete bereit. Die Termine sind offen für Bürgerinnen und Bürger, transparent und kostenlos. Es werden rechtzeitig soziale Verbände, Kirchen, NGO's Gewerkschaften sowie Jugendverbände eingeladen, denen die Fahrtkosten erstattet werden.

Als kommunales Bürgerbegehren liegt uns besonders die kommunale Ebene und das dort stattfindende Bürgerengagement und die Wechselwirkung der kommunalen Ebene mit Landes- und Bundesgesetzgebung am Herzen.

Als Klimaentscheid Frankfurt ist uns schmerzlich bewusst, dass kaum ein konstruktives Bürgerbegehren es in den letzten Dekaden geschafft hat, auch nur die Hürde der formalen Zulässigkeit zu passieren. Gerade effektiver Klimaschutz und effektive Anpassungsmaßnahmen erfordern weitreichendes gemeinsames Verständnis, Engagement und Handeln zwischen Bürger*innen und Kommune oder Land. Die Hürden für kommunale und landespolitische Beteiligung durch Bürgerentscheide sollten gesenkt und weitere Beteiligungsformate mit größerer Wirksamkeit eingeführt werden.

Artikel 9: Monitoring

Wir empfehlen dringend, den Klimaschutz- und Projektionsbericht alle zwei Jahre statt alle fünf Jahre wie vorgeschlagen erstellen zu lassen. Damit übernehme das Land den Standard aus §10 Klimaschutzgesetz des Bundes. Das Land Hessen muss auf einen stetigen Pfad der Emissionsreduktionen kommen, der steil genug ist, einen ausreichenden Beitrag zum 1.5°C-Ziel zu leisten.

Daher ist nicht nur eine höhere Monitoringfrequenz erforderlich, sondern auch ein frühzeitiges, fortlaufendes Nachsteuern, wenn Ziele (voraussichtlich) nicht erreicht werden können. Es ist nicht ausreichend, erst bei Erstellung des Berichts festzustellen, dass Ziele verfehlt wurden, um dann Maßnahmen beschließen zu lassen.

Droht eine Zielabweichung, so sollte das Gesetz vorsehen, dass die Landesregierung innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung erforderliche Maßnahmen definiert, den Landtag unterrichtet und diese Maßnahmen oder notwendige Gesetze *unmittelbar* in Umsetzung und Anpassung gibt.

Der Bericht sollte nicht nur "Vorschläge für die Weiterentwicklung von Klimaschutzmaßnahmen für den Klimaschutzplan Hessen" (Abs. 2 Satz 2 b) enthalten, sondern Maßnahmenpakete

definieren, die das Land zurück auf den notwendigen Reduktionspfad bringen. Aufgabe der Politik ist dann, auszuwählen, welche Maßnahmenpakete gewählt werden sollen.

Der Bericht sollte ergänzt werden um eine Analyse der Ursachen der Abweichung/ Zielverfehlung, um diese Ursachen gezielt angehen zu können.

Für die Privatwirtschaft findet das Konzept der *scoped emissions* national und international Anwendung. Neben unmittelbar selbstverursachten Emissionen (Scope 1) sind bei Maßnahmen zur Reduktion auch Scope 2 (z. B eingekaufte Energie) und Scope 3 (z.B. Lieferketten-Emissionen) zu berücksichtigen. In ähnlicher Form und angepasst sollten alle Emissionen, die mit Hessen in Verbindung stehen, erfasst werden. Das Land sollte auf die Emittenten, die mit ihm in Verbindung stehen, zugehen, um aktiv gemeinsame Strategien zur Emissionsreduktion zu erarbeiten.

Zusammenfassende Stellungnahme

Der vorliegende Entwurf eines hessischen Klimaschutzgesetzes ist ungeeignet, das Land Hessen auf einen Emissionspfad zu bringen, der einen angemessenen Beitrag des Landes zur Einhaltung auch nur des 2°-Zieles darstellen würde. Dabei ist schon bei einer globalen Erhitzung von 1,5°C mit dem Erreichen von Kippunkten zu rechnen, die irreversible Veränderungen im Erdsystem auslösen.

Ein wirksames Gesetz enthielte mindestens

- Eine klare, hohe Priorisierung des Klima- und Naturschutzes im staatlichen Handeln des Landes Hessen
- Quantitative Ziele je Hauptemissions-Sektor
- Die Verpflichtung zur Herstellung von Transparenz über alle Hauptemissionsquellen auf hessischem Boden
- Ein engmaschiges Monitoring von Emissionen und Maßnahmen und begründete, engmaschige Prognosen, inwieweit definierte Maßnahmen ausreichend sein werden, um Ziele zu erreichen.
- Bei Planabweichungen die Verpflichtung, ausreichende Maßnahmen zur Nachsteuerung zu beschließen
- Starke Anreize zur Kollaboration über alle Ebenen und zwischen allen Partnern, um Tradeoffs und Wechselwirkungen konstruktiv zu begegnen.

Der vorliegende Entwurf ist ebenso wenig geeignet, ausreichende Anpassungsmaßnahmen auf den Weg zu bringen.

Ein wirksames Gesetz enthielte dazu

- Klare Minimalverpflichtungen für Kommunen und Kreise, zusammen mit entsprechender Ressourcenausstattung. Ein reiner Verweis auf kommunale Verantwortung und deren

Leistungsfähigkeit lässt die Frage offen, ob Bürger weniger leistungsfähiger Kommunen dann einfach Pech gehabt haben?

- Vorgaben für vorausschauende, dem Vorsichtsprinzip folgende Anpassungsmaßnahmen. Eine rein reaktive Vorgehensweise gefährdet Mensch, Natur und Infrastruktur.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Quellen

Zum Thema CO2-Budget

<https://www.mcc-berlin.net/en/research/co2-budget.html>

Zum Thema Wasserversorgung

<https://www.fr.de/frankfurt/frankfurt-kann-viel-wasser-sparen-klima-krise-versorgung-hessen-91848787.html>

<https://www.hessenschau.de/panorama/wieso-menschen-wasser-aus-frankfurt-in-den-vogelsberg-tragen,wasserlauf-vogelsberg-100.html>

<https://www.fnp.de/frankfurt/warum-vogelsberger-wasser-nicht-mehr-frankfurtern-teilen-wollen-10441667.html>

Zum Thema Kipp-Punkte

<https://www.tagesschau.de/wissen/klima/winkelmann-arktis-polar-erderwaermung-101.html>